

Satzung

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
Westochtersum der Gemeinde Ochtersum

- Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB i.V.m.

§ 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum BauGB -

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner neuesten Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in seiner neuesten Fassung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in seiner neuesten Fassung hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 15.02.96 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Westochtersum der Gemeinde Ochtersum gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum BauGB werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2

Auf den neu einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3

Bei der Errichtung von Neubauten ist zur Einbindung in das Landschaftsbild an einer Grundstücksgrenze zur freien Landschaft hin ein zweireihiger Pflanzstreifen aus heimischen Laubgehölzen anzulegen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 12.08.80 beschlossene Abgrenzungssatzung (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 18 vom 03.11.80) außer Kraft.

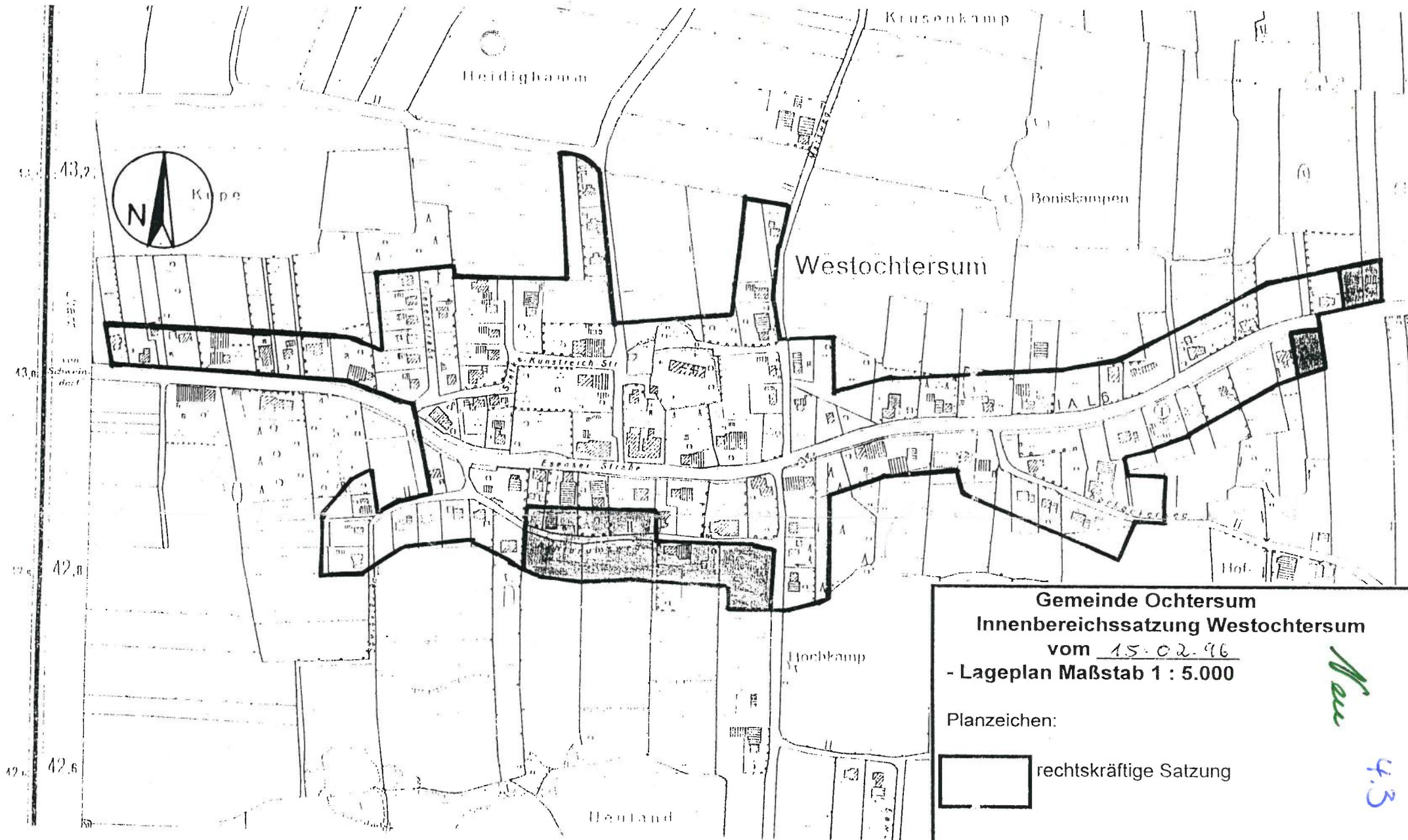
Ochtersum, den 15.02.96

Gemeinde Ochtersum

(Stellv. Bürgermeister)





(Gemeindedirektor)



Gemeinde Ochtersum
Innenbereichssatzung Westochtersum
 vom 15.02.96
 - Lageplan Maßstab 1 : 5.000

Neu

Planzeichen:

-  rechtskräftige Satzung
-  Flächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB MaßnG
In diesen Bereichen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig

4.3

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund